

Strassen- und Wegreglement  
der  
Einwohnergemeinde  
Gurbrü

1990

# Strassen- und Wegreglement

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 <sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung auf allen in der Gemeinde Gurbrü gelegenen Strassen, Wegen, Brücken und Plätzen, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbau-Gesetzes gelten. Hierzu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese im Plan der Gemeindestrassen aufgenommen worden sind.

<sup>2</sup> Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Vorbehalt anderen Rechts

Art. 2 Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Gegenstand

Art. 3 Dieses Reglement regelt insbesondere:  
1. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist;  
2. Widmung, Entwidmung, Uebernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde;  
3. Zuständigkeiten.

Strassenbegriff

Art. 4 Strassen im Sinne dieses Reglements sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes.

Strassenklassen

Art. 5 Die Gemeinde Gurbrü unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen:

Klasse I Oeffentliche Strassen  
a) Gemeindestrassen und -wege  
b) Oeffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer

Klasse II Privatstrassen und -wege

Klasse III Güter-, Flur- und Waldwege

Gemeindestrassen

Art. 6 <sup>1</sup> Gemeindestrassen (Klasse I a) sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen.

<sup>2</sup> Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, Bahnstation oder einer anderen Sammelstelle des Verkehrs.

Oeffentliche Strassen privater Eigentümer (öffentliche Privatstrassen)

Art. 7 Oeffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse I b), sind Strassen, die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

Privatstrassen

Art. 8 Privatstrassen (Klasse II) sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Oeffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Oeffentlichkeit errichtet sind.

Güter-, Flur- und Waldwege

Art. 9 Güter-, Flur- und Waldwege (Klasse III) sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

Plan der Gemeindestrassen

Art. 10 Die Strassen sind gemäss Art. 5 einzuteilen und in einem Gemeindestrassenplan aufzunehmen.

## II. Widmung, Entwidmung, Uebernahme und Abtretung

Widmung

Art. 11 <sup>1</sup> Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Uebergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

- <sup>2</sup> Privatstrassen können durch das zuständige Gemeindeorgan (Art. 34 - 36), dem Gemeingebrauch gewidmet werden, und zwar
- a) mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer oder
  - b) durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Oeffentlichkeit oder
  - c) durch vertragliche Uebertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Rechtswirkungen der Widmung richten sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes. Bei Strassen und Wegen, die aus Meliorationskrediten unterstützt wurden, bleiben die Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vorbehalten.

Widerruf der Widmung (Entwidmung)

Art. 12 <sup>1</sup> Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Ueberbaungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Uebernahme von  
Privatstrassen als  
Gemeindestrassen

Art. 13 <sup>1</sup> Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Uebernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Für die Abtretung ist in der Regel eine Loskaufsumme im Sinne von Art. 16 SGB zu leisten; bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat auf die Einforderung einer Loskaufsumme verzichten. Die Strasse ist pfandfrei, ohne Servitute und in vermessenem Zustand zu übergeben. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

Abtretung von  
Gemeindestrassen  
an Private

Art. 14 <sup>1</sup> Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrten zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).

<sup>2</sup> Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Entschädigung wird von jenem Gemeindeorgan festgelegt, das für Liegenschaftverkäufe zuständig ist. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

Strassen und Wege  
im Grenzgebiet

Art. 15 <sup>1</sup> Im Grenzgebiet kann die Gemeinde den Unterhalt von Strassen und Wegen von der Nachbargemeinde übernehmen oder an diese abtreten.

<sup>2</sup> Mit der jeweiligen Nachbargemeinde sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

### III. Unterhalt

Grundsatz / Begriff

Art. 16 <sup>1</sup> Oeffentliche Strassen und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

<sup>2</sup> Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den eingeschränkten Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung).

Unterhaltungspflicht  
a) öffentliche  
Strassen

Art. 17 <sup>1</sup> Der Unterhalt der Strassen der Klasse I ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

- b) private Strassen <sup>2</sup> Der Unterhalt der Strassen der Klasse II ist Sache der Eigentümer. Gegen Verrechnung des Kostenaufwandes kann die Gemeinde diese Aufgabe übernehmen.
- c) Flurwege <sup>3</sup> Der Unterhalt der Güter-, Flur- und Waldwege der Klasse III ist Sache der Gemeinde. Zur Mitfinanzierung des Unterhaltes unterstehen diese Wege der Flurwegunterhaltungspflicht.

#### IV. Flurwegunterhalt

- Pflichtige Art. 18 Flurwegunterhaltungspflichtig ist, wer in der Gemeinde per 1.1. des laufenden Jahres Grundstücke landwirtschaftlich, gemüsebaulich oder waldwirtschaftlich nutzt.
- Bemessung Art. 19 <sup>1</sup> Flurwegunterhaltungspflichtigen wird  $\frac{1}{2}$  der ausgewiesenen Kosten gemäss Vorjahresrechnung überbunden, und auf der Grundlage der bewirtschafteten Fläche nach Steuererklärung auf die Pflichtigen verteilt.
- <sup>2</sup> Beträge unter Fr. 10.- werden nicht erhoben.
- <sup>3</sup> Bei ausserordentlichen Verhältnissen (z.B. übermässigen Kosten zufolge Naturkatastrophen etc.), ist der Gemeinderat befugt, für die Bemessung des Kostenanteils eine Sonderregelung zu treffen, und auf Durchschnitte aus Normaljahren abzustellen.
- Zweckbindung Art. 20 Die Flurwegabgabe ist zweckgebunden für den Unterhalt und die Erneuerung der Güter-, Flur- und Waldwege zu verwenden und in der Gemeinderechnung entsprechend zu verbuchen.

#### V. Benützung

- Benützungsanspruch Art. 21 <sup>1</sup> Die Benützung der Gemeindestrassen und -wege richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.
- <sup>2</sup> Ein Benützungsanspruch für die Güter-, Flur- und Waldwege besteht nur im Rahmen derer Leistungsfähigkeit.
- Aussergewöhnliche Inanspruchnahme Art. 22 <sup>1</sup> Bei ausserordentlicher Beanspruchung haftet der Benützer für allfällige dadurch verursachte Schäden.
- <sup>2</sup> Der Nutzniesser einer erheblichen Inanspruchnahme kann zu angemessenen jährlichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet werden.

<sup>3</sup> Für längerfristige oder immer wiederkehrende, ausserordentliche Benützungen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeinde einzuholen. In der Bewilligung wird der jährliche Unterhaltsbeitrag geregelt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist befugt, bestimmte Strassen und Wege für schwere Lastfahrzeuge und Pferde zu sperren.

Beschädigungen  
Verunreinigungen

Art. 23 <sup>1</sup> Wer eine Gemeindestrasse oder einen Weg beschädigt oder verunreinigt, hat diese unverzüglich wieder instand zu stellen. Andernfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Verursachers die Instandstellung anordnen.

<sup>2</sup> Es ist untersagt:

- a) Wasser, Abwasser, Jauche usw. auf die Strassen und Wege zu leiten, oder diese künstlich zu beregnen.
- b) Holz, Abfälle, Steine oder Unkraut auf die Strassen und Wege zu werfen, bzw. dort zu deponieren.

Strassenaufbrüche

Art. 24 Für sämtliche Aufbrüche in den Strassen und Wegen ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Signalisation

Art. 25 Hindernisse im Verkehrsraum müssen nach der eidg. Verordnung über die Strassensignalisation und nach den Bestimmungen der VSS-Normen vom Verursacher signalisiert, abgeschränkt und nachts, oder wenn es die Verhältnisse erfordern, beleuchtet werden. Er haftet für Schäden oder Unfälle infolge mangelhafter Signalisation.

## VI. Pflichten der Anstösser

Allgemeine  
Pflichten

Art. 26 Die Anstösser sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Beschädigung der Strassen- und Weganlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt und die Benützung erleichtert.

Insbesondere sind sie gehalten:

- a) den Gemeinderat oder den Wegmeister über festgestellte Schäden sofort zu benachrichtigen;
- b) bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der eigenen oder gepachteten Grundstücke die öffentlichen Anlagen und deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden;
- c) die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer eigenen oder gepachteten Grundstücke bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten unentgeltlich zu dulden. Für dadurch entstehende grössere Schäden kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenz eine angemessene Entschädigung beschliessen.

Bäume, Hecken  
und Sträucher

Art. 27 <sup>1</sup> Strassen und Wege sind auf eine Höhe von mindestens 4,5 m von einhängenden Aesten freizuhalten. Bäume und Sträucher dürfen nicht in das Strassen und Wegprofil hineinragen und die Uebersicht nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Das Zurückschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern obliegt dem jeweiligen Grundeigentümer und ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch den Gemeinderat durchzuführen. Kommt der Grundeigentümer der Aufforderung nicht innerhalb dieser Frist nach, so lässt die Gemeinde diese Arbeit auf Kosten des Säumigen und ohne Gewähr ausführen.

Wegabschränkungen

Art. 28 <sup>1</sup> Zäune, Einfriedungen und Lebhäge entlang der Strassen und Wege sollen die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen, Ein Mindestabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand ist einzuhalten.

<sup>2</sup> Entlang unübersichtlicher Wegabschnitte dürfen sichtbehindernde Abschränkungen und Anpflanzungen die Fahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

Lichtraumprofil

Art. 29 In der Regel ist das Lichtraumprofil der Strasse beidseitig mindestens 50 cm über die Fahrbahnränder hinaus frei zu halten. Der Gemeinderat bestimmt, bei welchen Strassenabschnitten diese Seitenfreiheit vergrössert werden muss.

Bankette

Art. 30 <sup>1</sup> Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, die Bankette zu schonen und zu unterhalten. Beschädigte Bankette sind unverzüglich instand zu stellen. Andernfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Verursachers die Instandstellung anordnen.

<sup>2</sup> Die Bankette sind durch die Grundeigentümer und Bewirtschafter mindestens einmal im Jahr zu mähen.

## VII. Zuständigkeiten

Gemeinde-  
versammlung

Art. 31 Der Gemeindeversammlung obliegt:

- a) Im Rahmen der Finanzkompetenzordnung:
  - Widmung und Entwidmung von Strassen und Wegen (Art. 11 und 12)
  - Uebernahme und Abtretung von Strassen und Wegen (Art. 13 und 14)
  - Uebernahme und Abtretung des Unterhaltes von Strassen und Wegen im Grenzgebiet (Art. 15)

- b) Der Beschluss über die Schaffung der Stelle eines Wegmeisters.

Gemeinderat

Art. 32 Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a) Die Erstellung eines Pflichtenheftes für den Wegmeister.
- b) Die Wahl des Wegmeisters.
- c) Die Aufsicht über das Strassenwesen.
- d) Die Führung des Gemeindestrassenplanes.
- e) Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne der Art. 23, 27 und 30.
- f) Die Erteilung von Bewilligungen im Zusammenhang mit der Benützung der Strassen- und Weganlagen.

#### VIII. Widerhandlungen

Art. 33 Wiederhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom Richter geahndet.

#### IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 34 <sup>1</sup> Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wegreglement vom 23.10.1943.



GENEHMIGUNG

Das vorliegende Strassen- und Wegreglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Mai 1990 beraten und mit 34 gegen 0 Stimmen angenommen.

Gurbrü, 12. Juli 1990



Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

*sig. P. Kilchhofer*

Der Sekretär:

*sig. P. Dick*

AUFLAGEZEUGNIS

Dieses Reglement hat vom 21. April bis 31. Mai 1990 in der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt.

Die Einsprachefrist ist in den Nummern 16, 17, 18 und 19 des Amtsanzeigers von Laupen, vom 20. und 27. April und 4. und 11. Mai 1990, sowie in der Nr. 29 des Amtsblattes des Kantons Bern, öffentlich bekanntgemacht worden.

Einsprachen gegen die Auflageakten sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Gurbrü, 12. Juli 1990



Der Gemeindegemeinschaftsschreiber:

*sig. P. Dick*

**GENEHMIGT mit Änderungen  
gemäss Beschluss vom 16. JAN. 1991  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN**

Der Direktor: *sig. R. Bärtschi*